



Mitteilung

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 27.12.2018 - Nummer 26

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

26 Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020

Das Rektorat regelt in dieser Verordnung die Zulassung zu ordentlichen Studien und legt Fristen für die Registrierung und Durchführung von Aufnahme- und Eignungsverfahren fest.

Gemäß § 13 AVG wird festgelegt, dass Anträge auf Zulassung und Registrierungen zu Studien von **StudienwerberInnen** ausschließlich online über das Portal u:space (<http://uspace.univie.ac.at>) eingebracht werden müssen.

Bei der erstmaligen Zulassung zu einem Studium an der Universität ist das persönliche Erscheinen der AntragstellerInnen zwingend erforderlich (Überprüfung der Identität vor der Zulassung). Die tatsächliche Zulassung in der Nachfrist auf Grund einer Ausnahme gemäß § 61 Abs. 2 UG erfordert die fristgerechte Antragstellung über das Portal.

In Studienzulassungsangelegenheiten werden Anfragen von **Studierenden** nur im Wege der u:account-E-Mail-Adresse entgegengenommen und beantwortet. Bis zur tatsächlichen Zulassung haben StudienwerberInnen, die noch nicht an der Universität Wien zugelassen sind, eine E-Mail-Adresse im Portal bekannt zu geben, über die die Kommunikation zwischen der Universität Wien und den AntragstellerInnen im Antragsverfahren ausschließlich erfolgt.

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG die allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020 wie folgt festgelegt:

1.) Festlegung der allgemeinen/besonderen Zulassungsfristen:

Wintersemester 2019/20:

Beginn der allgemeinen/besonderen Zulassungsfrist:

Donnerstag, 11. Juli 2019

Ende der allgemeinen/besonderen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG:
Donnerstag, 5. September 2019

Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet gemäß § 61 Abs. 2 UG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 AVG am
Montag, 2. Dezember 2019

Sommersemester 2020:

Beginn der allgemeinen/besonderen Zulassungsfrist:
Dienstag, 7. Jänner 2020

Ende der allgemeinen/besonderen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG:
Mittwoch, 5. Februar 2020

Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet gemäß § 61 Abs. 2 UG am
Donnerstag, 30. April 2020

2.) Festlegung der abweichenden allgemeinen Zulassungsfristen für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG):

a.) Für die Zulassung zu folgenden Studien für das Studienjahr 2019/20 beginnt die Zulassungsfrist am Freitag, 1. März 2019 und endet am Dienstag, 30. April 2019:

- **Masterstudium MEi:CogSci – Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science** (§ 63a Abs. 8 UG)
- **Masterstudium Environmental Sciences** (§ 63a Abs. 8 UG)
- **Masterstudium Science – Technology – Society** (§ 63a Abs. 8 UG)
- **Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens (East Asian Economy and Society)** (§ 63a Abs. 8 UG)
- **Masterstudium Psychologie** (§ 71d UG)
- **Masterstudium Communication Science** (§ 63a Abs. 8 UG)
- **Masterstudium Evolutionary Systems Biology** (§ 63a Abs. 8 UG)
- **Masterstudium Drug Discovery and Development** (§ 63a Abs. 8 UG)
- **Masterstudium Philosophy and Economics** (§ 63a Abs. 8 UG)
- **sonstige Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 1 und Abs. 8 UG festgelegt wird.**

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von Studierenden, die das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2019/20 erfolgreich durchlaufen haben, endet mit dem Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2019/20 bzw. des Sommersemesters 2020.

b.) Für die Zulassung zum **Masterstudium Physics of the Earth (Geophysics)** werden die Zulassungsfristen und das Zulassungsprozedere der Comenius Universität Bratislava herangezogen (gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d Abs. 1 iVm § 63a Abs. 8 UG). Jene StudienwerberInnen, die im gemeinsamen Auswahlverfahren ausgewählt werden, haben die Zulassung an der Universität Wien bis längstens zum Ende der Nachfrist des

entsprechenden Semesters abzuschließen.

c.) Für die Zulassung zu folgenden Studien beginnt die Registrierungsfrist (Antragsfrist für die Zulassung) für das Wintersemester 2019/20 am Freitag, 1. März 2019 und endet am Montag, 15. Juli 2019, für das Sommersemester 2020 am Montag, 2. Dezember 2019 und endet am Mittwoch 5. Februar 2020.

- **Bachelorstudium Sportwissenschaft** (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG)
- **Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium** (§ 63 Abs. 1a Z 4 und § 65a Abs. 1 UG)

Die Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium setzt das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens für das Lehramt (findet nur einmal im Studienjahr vor dem Wintersemester statt) und den Nachweis der sportlichen Eignung voraus.

Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags:

Montag, 15. Juli 2019 für das Wintersemester 2019/20 bzw. Mittwoch, 5. Februar 2020 für das Sommersemester 2020

Die Frist für die tatsächliche Zulassung

- von Studierenden, die den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studienjahr 2019/20 erfolgreich durchlaufen haben, und
- von StudienwerberInnen, die vom Nachweis der sportlichen Eignung ausgenommen sind,

entspricht der Nachfrist des Wintersemesters 2019/20 bzw. des Sommersemesters 2020.

3.) Festlegung von Registrierungsfristen für Studien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren

Die Fristen gelten auch für jene Studien, in denen Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2019/20 neu vorgesehen sind, sofern bis längstens 31. März 2019 die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen bestehen (mit * markiert):

a.) Studien mit Aufnahmetest im Juli: Für die Zulassung zu folgenden Studien beginnt die Registrierungsfrist für das Studienjahr 2019/20 am Freitag, 1. März 2019 und endet am Mittwoch, 15. Mai 2019. In diesem Zeitraum ist der erforderliche Kostenbeitrag zu leisten und die Teilnahme am Online-Self-Assessment nachzuweisen:

- **Bachelorstudium Betriebswirtschaft**
- **Bachelorstudium Chemie ***)
- **Bachelorstudium English and American Studies ***)
- **Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik**
- **Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft**
- **Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft**
- **Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre**
- **Diplomstudium Rechtswissenschaften ***)

Start einer allfälligen Nachregierungsfrist: Mittwoch, 22. Mai 2019

Die Frist für die tatsächliche Zulassung

- von Studierenden, die das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2019/20 erfolgreich durchlaufen haben,
- von StudienwerberInnen, die vom Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2019/20 ausgenommen sind und
- von ordnungsgemäß registrierten Studierenden im Falle der Nichtdurchführung des Verfahrens wegen Unterschreitung der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze für das Studienjahr 2019/20

entspricht bei Studien, bei denen das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens vor dem 31. Juli 2019 vorliegt, der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2019/20 bzw. der allgemeinen Zulassungsfrist des Sommersemesters 2020. Bei Studien, bei denen das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens nach dem 31. Juli 2019 vorliegt, entspricht diese Frist der Nachfrist des Wintersemesters 2019/20 bzw. der allgemeinen Zulassungsfrist des Sommersemesters 2020.

b.) Studien mit Aufnahmetest im August oder September: Für die Zulassung zu folgenden Studien beginnt die Registrierungsfrist für das Studienjahr 2019/20 am Freitag, 1. März 2019 und endet am Montag, 15. Juli 2019. In diesem Zeitraum ist der erforderliche Kostenbeitrag zu leisten und in mehrstufigen Verfahren die Teilnahme am Online-Self-Assessment nachzuweisen:

- **Bachelorstudium Biologie**
- **Bachelorstudium Ernährungswissenschaft**
- **Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie *)**
- **Bachelorstudium Pharmazie**
- **Bachelorstudium Psychologie**
- **Bachelorstudium Politikwissenschaft *)**
- **Bachelorstudium Soziologie *)**
- **Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation *)**
- **Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)**

Die Frist für die tatsächliche Zulassung

- von Studierenden, die das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2019/20 erfolgreich durchlaufen haben,
- von StudienwerberInnen, die vom Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2019/20 ausgenommen sind und
- von ordnungsgemäß registrierten Studierenden im Falle der Nichtdurchführung des Verfahrens wegen Unterschreitung der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze für das Studienjahr 2019/20

entspricht bei Studien, bei denen das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens nach dem 31. Juli 2019 vorliegt, der Nachfrist des Wintersemesters 2019/20 bzw. der allgemeinen Zulassungsfrist des Sommersemesters 2020.

Die Vizerektorin:
Schnabl